

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 17. Sep. 1984

Brütten - Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen

- A. Mit Beschluss vom 27. April 1984 setzte die Gemeindeversammlung Brütten die neue, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechende Bau- und Zonenordnung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende - Festsetzung der Landwirtschaftszone und der regionalen Freihaltezone für das Gemeindegebiet Brütten erfüllt.
- B. Der Entwurf zu den übergeordneten Nutzungszonen wurde am 21. Dezember 1983 der Gemeinde Brütten, dem Zweckverband Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU) sowie der Volkswirtschaftsdirektion zur Anhörung zugestellt. Die RWU erklärte sich mit Schreiben vom 23. Januar 1984 mit dem Planentwurf einverstanden. Die Volkswirtschaftsdirektion verzichtete auf eine Stellungnahme. Der Gemeinderat Brütten beantragt die Festsetzung einer Freihaltezone für die regionalen Naturschutzgebiete "Neubruch" und "Tüngelen" sowie die Zuweisung der Hofparzelle eines Landwirtschaftsbetriebes zur Landwirtschaftszone. Die Entschädigungsverzichtserklärung des betroffenen Grundeigentümers liegt vor. Diesen Begehren kann entsprochen werden.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG und die regionale Freihaltezone gemäss § 39 PBG werden für das Gebiet der Gemeinde Brütten gemäss Plan 1:5000 vom 17.9.1984 festgesetzt. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Brütten (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Sekretariate der Direktion der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 17. Sep. 1984

2378/P3/K2

versandt: 14.2.85

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

R. Wegmann